
Änderung der Grünanlagensatzung zur Einführung eines Alkoholverbots auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf Sportflächen

KSD 20080633/1

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 24.11.2008:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen zu beschließen.

Begründung

Alkoholkonsum und Exzesse auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportflächen stehen im Gegensatz zur Zweckbestimmung dieser Grünanlagen. Erfahrungen zeigen, dass Spiel- und Bolzplätze sowie Sportflächen insbesondere von Jugendlichen für Trinkgelage etc. genutzt werden. Alkoholkonsum auf diesen Flächen gibt Kindern und Jugendlichen ein schlechtes Beispiel. Zudem kommt es zu Verunreinigungen der Anlagen, die erhebliche Pflegeaufwendungen notwendig machen.

Daher soll die Grünanlagensatzung dahingehend geändert werden, dass auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf Sportflächen ein Alkoholverbot eingeführt und den Vollzugs- und Ordnungskräften ein ordnungsrechtliches Instrument zum Ahnden von Verstößen an die Hand gegeben wird.

Darüber hinaus werden Schulhöfe und Schulsportplätze, die außerhalb der Schulzeiten durch die Öffentlichkeit genutzt werden, als Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung definiert. Das Alkoholverbot wird auch auf diese Flächen erstreckt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Grünanlagensatzung folgt die Verwaltung inhaltlich der vom Hauptausschuss vom 26.05.2008 einstimmig gegebenen Empfehlung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum. Sie ist davon überzeugt, dass die Änderungen auf große Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen und Signalwirkung haben werden.

Anlage 1 - Synopse

Geänderte Satzung	Bisherige Satzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.</p> <p>(2) Schulhöfe und Schulsportplätze sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, insoweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.</p> <p>(3) Zu den Grünanlagen gehören nicht:</p> <p>a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,</p> <p>b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.</p> <p>(2) Zu den Grünanlagen gehören nicht:</p> <p>a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,</p> <p>b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Recht und Benutzung</p> <p>Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Ebenso dürfen Rasenflächen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Recht und Benutzung</p> <p>Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Ebenso dürfen Rasenflächen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den Grünanlagen</p> <p>(1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den Grünanlagen</p> <p>(1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:</p>

1. Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;

2. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere zu reizen oder zu füttern;

3. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden zu lassen.

3. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen.

§ 4

Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benut-

1. Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;

2. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere zu reizen oder zu füttern;

3. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden zu lassen.

§ 4

Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benut-

zung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7

Vorübergehende Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1 **und 2** genannten Anlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Schulhöfe und Schulsportplätze

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

§ 9

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

10

Verweisung aus der Grünanlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden.

Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch sein Verhalten andere gefährdet,

zung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7

Vorübergehende Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

8

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Verweisung aus der Grünanlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) durch sein Verhalten andere gefährdet,

<p>schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),</p> <p>2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),</p> <p>3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),</p> <p>4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),</p> <p>5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (3 Abs. 2 Ziffer 3),</p> <p>6. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),</p> <p>7. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),</p> <p>8. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),</p> <p>9. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),</p> <p>10. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),</p> <p>11. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fas-</p>	<p>schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),</p> <p>b) in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1),</p> <p>c) in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2),</p> <p>d) Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),</p> <p>e) Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),</p> <p>f) Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),</p> <p>g) aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7).</p>
--	---

sung findet Anwendung.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.

Anlage 2 - Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.1984

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79, 81), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2008 folgende Satzung:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.“
- (2) Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „Schulhöfe und Schulsportplätze sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, insoweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.“
- (3) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 2

In § 3 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt: „4. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen.“

§ 3

In § 7 werden nach den Worten „Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

§ 4

- (1) Nach § 7 wird folgender § 8 „Schulhöfe und Schulsportplätze“ neu eingefügt: „Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.“
- (2) Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

§ 5

In § 10 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.“

§ 6

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),
5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (3 Abs. 2 Ziffer 3),
6. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),
7. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),
8. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),
9. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),
10. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),
11. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.“

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

.....
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin